

## **Anlage 2 (zu § 28) – Grabmalordnung**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Genehmigungsverfahren
- § 2 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
- § 3 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 4 Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 5 Fundamente
- § 6 Aufstellen von Grabmalen
- § 7 Arbeiten am Grabmal
- § 8 Wiederverwendung von Grabmalen

### **§ 1**

#### **Genehmigungsverfahren**

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bedürfen:

1. die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen und Grabmalteilen;
2. die Erstellung von Fundamenten;
3. die Restaurierung von unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen und Grabmalteilen.

(2) Der Genehmigungsantrag ist vom Grabnutzungsberechtigten mit Formblatt der Friedhofsverwaltung zu stellen. Ihm ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen, aus der alle Einzelheiten einschließlich der technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Der Antrag ist vom Grabnutzungsberechtigten und von einem durch die Friedhofsverwaltung nach § 34 BFS zugelassenen Steinmetzbetrieb zu unterzeichnen.

(3) Auf dem Antrag ist das Entgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Soweit die Wertangabe fehlt oder Zweifel an der Angabe bestehen, kann das Entgelt von der Friedhofsverwaltung geschätzt oder der Antrag abgelehnt werden.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirma vor der Aufstellung abhängig gemacht werden. Sie erlischt innerhalb von 2 Jahren, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Bei Verstoß gegen die Genehmigung kann diese widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines errichteten Grabmals angeordnet werden.

### **§ 2**

#### **Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen dieser Satzung. Das Denkmal darf über die Grundfläche des Grabhügels nicht herausragen.

(2) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind:

1. auf dem Südfriedhof die Abteilung S 104;
2. auf dem Westfriedhof die Abteilungen S 119 und S 127.

### **§ 3**

#### **Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften**

(1) In den Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Maße:

1. für stehende Steine
  - a) auf Wahlgräbern:  
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m,
  - b) auf mehrfach breiten Wahlgräbern: maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 1,00 m, Mindeststärke 0,18 m; die maximale Ansichtsfläche darf 0,72 m<sup>2</sup> nicht überschreiten,
  - c) auf Kindergräbern:  
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m,
  - d) auf einfachbreiten Familiengräbern:  
maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m,
  - e) auf mehrfachbreiten Familiengräbern:  
maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m, maximale Ansichtsfläche 1,20 m<sup>2</sup>,
  - f) auf Urnengräbern:  
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m,
  - g) auf Familiengräbern, auf Urnenerdgräbern ab einer Grundfläche von 2,00 m x 2,00 m und auf einfachtiefen Wahlgräbern:  
maximale Höhe 1,50 m, maximale Breite bzw. Durchmesser 0,40 m;

# Bestattungs- und FriedhofsS

740.070

## Anlage 2

2. für liegende Steine
    - a) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern: Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m,
    - b) auf doppelbreiten Wahl- und Familiengräbern: Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m,
    - c) aus einheimischem Sandstein auf Wahl- und Familiengräbern nach dem historischen Nürnberger Grabsteinmaß ohne zusätzliche Grab-einfassungen oder Einlegeplatten unter Beachtung der geltenden Vorgaben für Grabmale auf den historischen Nürnberger Friedhöfen;
  3. für Liegeplatten auf allen Grabarten (ausgenommen Reihengräber): maximale Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; als Rundsteine bis zum Höchstdurchmesser von 0,60 m;
  4. für Stelen auf Urnengrabstellen, einer Sonderform der Naturgrabstellen, maximale Grundfläche 0,25 m x 0,25 m, Mindesthöhe 0,25 m, maximale Höhe 1,10 m. Die Oberflächen der Stelen müssen allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein; polierte Flächen sind nicht gestattet;
  5. für Einlegeplatten
    - a) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern ohne Liegestein: Mindesthöhe 0,10 m, maximale Gesamtfläche 0,6 m<sup>2</sup>,
    - b) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern mit Liegestein: Mindesthöhe 0,10 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 0,40 m,
    - c) auf doppelbreiten Wahl- und Familiengräbern ohne Liegesteine: Mindesthöhe 0,10 m, maximale Gesamtfläche 1 m<sup>2</sup>.
- (2) Abweichungen von den genannten Maßen können aus gestalterischen Gründen dann zugelassen werden, wenn sich keine Nachteile daraus für den Bestattungsbetrieb bzw. für die Ruhezeit ergeben.
- (3) Urnengrabstellen sind mit einer Stele zu versehen.

### § 4

#### Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Basismaterialien sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zugelassen; nicht zugelassen sind Kunststeine sowie synthetische Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.
- (2) Gegenstände, die gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden.

- (3) Abbildungen aus Emaille oder Porzellan mit dem Porträt des/der Verstorbenen sind bei Wahl- und Familiengräbern im Einzelfall bis zu einer Größe von 60 cm<sup>2</sup> genehmigungsfähig. Alle weiteren Abbildungen von Personen dürfen eine Fläche von 0,30 m x 0,20 m nicht überschreiten und die Würde der Grabanlage nicht beeinträchtigen.
- (4) Als feinsten Bearbeitungsgrund wird zugelassen: für die Vorderseite poliert, für die Rückseite und die Seitenflächen matt bearbeitet.
- (5) Unzulässig sind:
  1. Anstriche an Steinen;
  2. verputztes und unverputztes Mauerwerk;
  3. Schriftplatten und Polituren, die das ruhige Gesamtbild beeinträchtigen;
  4. Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben;
  5. der Einbau elektronischer Bauteile in Grabmalen.
- (6) Zulässig sind Einfassungen aus den Basismaterialien gemäß Abs. 1 mit feinstem Bearbeitungsgrad „matt bearbeitet“, mindestens 15 cm hoch, zwischen 8 und 10 cm breit. Die Einbauhöhe über anstehendem Gelände muss bei 5 cm liegen. Bei Kindergräbern ist die Mindestbreite 6 cm. Die Einfassung darf nicht über die in der Bestattungs- und Friedhofssatzung genannte maximale Pflanzfläche hinausragen. Bei Urnengrabstellen unter einer Grabbeetfläche von 2,00 m x 2,00 m sind Einfassungen nicht zugelassen.

### § 5

#### Fundamente

Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern.

### § 6

#### Aufstellen von Grabmalen

- (1) Die Genehmigung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt und nach Beendigung der Arbeiten der Friedhofsverwaltung ausgehändigt werden.
- (2) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Arbeiten am Grabmal**

- (1) Arbeiten an Grabmalen dürfen nur von einem nach § 34 zugelassenen Betrieb ausgeführt werden. Das Entfernen von Grabmalen oder Grabmalteilen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor dem Abtransport mit Grabmalentfernungsschein anzuzeigen.
- (2) Reststoffe, die bei Arbeiten an Grabmalen vor Ort anfallen, sind aus dem Friedhof zu entfernen.

## **§ 8**

### **Wiederverwendung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn die Friedhofsverwaltung die Aufstellung nach § 1 genehmigt hat.
- (2) Soweit die Friedhofsverwaltung über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe eines Grabes von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.